

Satzung

§ 1 Vereinsname und Vereinssitz

(1) Der Name des Vereins lautet „Creo“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Hauptsitz ist Hamburg. Es gibt eine Zweigstelle in Hannover.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie der Bildung.

Der Verein ist überregional tätig. Schwerpunkte der Arbeit sind in Hannover und Hamburg.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Konzeptionierung und Durchführung von kulturellen Bildungsangeboten für alle Altersgruppen (z.B. durch mehrmonatige Theaterprojekte, Ferienprojekte, Inszenierungsprojekte, Feste und Festivals, Symposien und Projektwochen, Ausstellungen, Online-, Foto- und Printprojekte). Der Schwerpunkt liegt in der Heranführung an die Schauspiel- und Theaterkunst, in dem mit den Zielgruppen aktiv, theaterpädagogisch gearbeitet wird und künstlerische und darstellerische Fähigkeiten gefördert werden. Dabei werden verschiedene Künste (wie Musik, Tanz, Multimedia, bildende Kunst etc.) integriert.

2. Kreativ- und Teamtrainings sowie Weiterbildungsveranstaltungen z.B. für MultiplikatorInnen aus der Kinder- und Jugendarbeit und aus anderen Institutionen.

3. Alle Bildungsangebote orientieren sich an allgemeingültigen Regeln der Wissensvermittlung und Charakterbildung und bewegen sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

4. die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit von kunst- und kulturschaffenden Menschen auf nationaler und internationaler Ebene (z.B. durch gemeinsame Projekte und Symposien).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Hamburg (Zweigstelle Hannover) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen, formlosen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Fördermitglieder: Fördermitglieder sind Personen, Institutionen oder Unternehmen, welche die Ziele des Vereins durch Zahlungen von Beiträgen fördern. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gemäß Vordruck zu richten, der darüber entscheidet.

(4) Jedes Fördermitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

(5) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Neumitglieder haben nach erfolgter Aufnahme das sofortige Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand.

(3) Durch einen Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere: grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge. Letzterer Fall liegt vor, wenn ein Mitglied nach der zweiten Mahnung mindestens 3 Wochen mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 6 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, sonstige Zuwendungen und Einnahmen aufgebracht.

(2) Näheres über Beiträge regelt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vereinsmitglieder und der Vorstand nur mit dem vorhandenen Vereinsvermögen haften. Jegliche persönliche Haftung aus der Mitgliedschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Mitglieder und der Vorstand können - auch nach Auflösung des Vereins - mit ihrem Privatvermögen nicht herangezogen werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 12.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für Tätigkeiten ausserhalb dieser Vorstandsarbeit, wird er dafür entsprechend den üblichen Vergütungsregelungen bezahlt.

§ 9 Kassenprüfung

Der Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von drei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl des Kassenprüfers,

3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden. Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Bildung.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende bestellt.